

Die Marktkomponente im internationalen Steuerrecht

Gottfried Schellmann



Mag. Gottfried Schellmann
ist Geschäftsführer und
Steuerberater bei WTS Wien.

Der jüngst veröffentlichte Ansatz der OECD, das Weltbesteuerungssystem auf neue Beine zu stellen, hat eine Schlagseite, die zum Vorteil der Europäer und zum Nachteil der USA ausgestaltet ist. Der Ansatz ist ein Versuch, auch die Marktkomponente in die Besteuerungsrechte einzubeziehen.

1. Ausgangslage

Besteuerungsrechte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten knüpfen aufgrund von historisch beachtlichen Argumenten an eine räumliche Anbindung. Das ist kein Phänomen des Steuerrechts an sich, sondern ging mit der Entwicklung des Völkerrechts¹ einher und lässt sich im Staatsbürgerschaftsrecht² oder den Immaterialgüterrechten³ ebenso beobachten. Erst ein „*genuine link*“ berechtigt einen Staat, wenn er neben dem Staat, der aufgrund der Ansässigkeit des Abgabepflichtigen das Welteinkommen erfasst, Besteuerung darf, seine Besteuerungsrechte auszuüben.⁴ Diese Zuordnungsprinzipien wurden in den Systemen der DBA beibehalten.⁵ Die Rechtsfolge ist, dass Umsätze, die keiner örtlichen Anknüpfung zurechenbar sind, dem Staat zugerechnet werden, in dem jene Abgabepflichtigen ansässig sind, die die Umsätze ausführen. Das beinahe gleichartige Konzept wird auch für Einkünfte angewandt, die aus grenzüberschreitenden Investitionen oder der grenzüberschreitenden Überlassung von Rechten oder Darlehen stammen. Das gilt für Dividenden,⁶ Zinsen⁷ oder Lizzenzen.⁸ Während nach dem OECD-MA den Quellenstaaten zumindest eingeschränkte Besteuerungsrechte für Einkünfte aus Dividenden und Zinsen zugestanden werden, hingegen für Lizzenzen nicht, wurden im System der EU, um Doppelbesteuerungen innerhalb von Unternehmensgruppen zu vermeiden, die Besteuerungsrechte der Quellenstaaten überhaupt ausgeschlossen. Man ging so weit, dass im Zeitpunkt des Beitritts der Mitgliedstaaten, die zum 1. 5. 2004 beigetreten waren, Übergangsfristen im Bereich der Mutter-Tochter-Richtlinie⁹ und der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie¹⁰ überhaupt nicht vorgesehen waren.¹¹ Bezuglich der letzteren Richtlinie musste dies mit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien korrigiert werden.¹²

Das System des internationalen Steuerrechts bewirkt, dass potenzielle Steueransprüche von den güter- und kapitalimportierenden Staaten zu den meist wirtschaftlich stärkeren güter- und kapital-exportierenden Staaten verlagert werden. Es entstehen Asymmetrien zwischen jenen Staaten, die Markteinkommen für die güter- und kapitalexportierenden Staaten gewähren, und jenen, in denen die Unternehmen ansässig sind, die die Exporte und Dienstleistungen bewerkstelligen. Die Staaten, deren Volkswirtschaften Markteinkommen ermöglichen, werden im Steuerrecht von der Teilhabe an der Besteuerung ausgeschlossen. Dieses Phänomen ist auch im Binnenmarkt zu beobachten, in dem durch die Harmonisierung der Marktzutritte¹³ und einer nicht auf gemeinsame Finanzierungs-

¹ Verdroß, Völkerrecht² (1950) 222.

² Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft I (1899) 23.

³ Gesetz vom 26. 12. 1895 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, RGBI 1895/197.

⁴ Schlussanträge GA Bobek 14. 12. 2017, Hornbach-Baumarkt, C-382/16, Rn 20.

⁵ Art 7 und 13 OECD-MA.

⁶ Art 10 OECD-MA.

⁷ Art 11 OECD-MA.

⁸ Art 12 OECD-MA.

⁹ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 345 vom 29. 12. 2011, S 8. Bei den Dividenden kommt es zu einer verzögerten Besteuerung im Ansässigkeitsstaat der Konzernspitzen, wenn Ausschüttungen an natürliche Personen oder Körperschaften erfolgen, die ihren Sitz in Drittstaaten haben.

¹⁰ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 157 vom 26. 6. 2003, S 49.

¹¹ Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauen, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, ABl L 236 vom 23. 9. 2003, S 959; Anhänge zu Art 24: Anh V Kap 5 (Tschechien), Anh VI Kap 7 (Estland), Anh VII Kap 7 (Zypern), Anh VIII Kap 7 (Lettland), Anh IX Kap 8 (Litauen), Anh X Kap 7 (Ungarn), Anh XI Kap 7 (Malta), Anh XII Kap 9 (Polen), Anh XIII Kap 6 (Slowenien), Anh XIV Kap 7 (Slowakei).

¹² Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. 4. 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG insoweit als bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können, ABl L 157 vom 30. 4. 2004, S 106.

¹³ EuGH 20. 2. 1979, *Cassis de Dijon*, C-120/78; das Urteil stand am Beginn des Abbaus der Handelsschranken in der EU; umfassend *Barnard*, The Substantive Law of The EU⁶ (2019) Part II, III. Derzeit umfassen die Vorschriften über den freien Warenverkehr 1.229 Rechtsakte und jener für Industrie und den Binnenmarkt 1.976 Rechtsakte, die Produktstandards regeln. Insgesamt umfasst der *acquis communautaire* 25.095 Rechtsakte (*directory of legal acts*).

mechanismen¹⁴ aufbauenden gemeinsamen Währung den exportstarken Staaten unverhältnismäßig große Vorteile verschafft werden.¹⁵ Das System sichert auch jenen Staaten übermäßige Vorteile, die es wirtschaftspolitisch verstanden haben, sich mit regulatorischen Angeboten im Wirtschafts- oder im Steuerrecht als eine Art Zwischenplattform internationaler Unternehmen zu etablieren.¹⁶ Österreich zählte nie dazu, weil die politischen Systeme mit zu geringem wirtschaftspolitischem Verständnis ausgestattet waren. Erst die Vorteile der Binnenmarktregeln, vor allem im Steuerrecht, glichen die Versäumnisse einigermaßen aus.¹⁷

Die von einigen Ökonomen in die Debatte um eine gerechte Besteuerung eingebrachten Ansätze hatten nur die Unternehmen im Blickwinkel,¹⁸ die durch die Fehlstellungen im regulatorischen Umfeld begünstigt sind. So ein Umfeld begünstigte auch die steuerplanerischen Fantasien der rechtsberatenden Berufe bis zu signifikanten Übertreibungen,¹⁹ wobei die Dimensionen von den politischen Verantwortlichen kaum richtig eingeschätzt wurden, indem sie beinahe ausschließlich auf die Gewinnsteuern von Körperschaften blickten. Das Körperschaftsteueraufkommen in allen EU27-Staaten zusammen beträgt rund 285 Mrd €²⁰ bei einem gesamten Abgabenaufkommen von 5,35 Bio €.²¹

2. Versuche der Berücksichtigung der Marktkomponente

Vor diesem Hintergrund und als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, nämlich einer fortschreitenden internationalen Verflechtung hinsichtlich der Lieferketten, die durch außenrechtswirtschaftsrechtliche Entwicklungen begünstigt werden,²² vor allem aber durch die Digitalisierung, entstand eine breite Diskussion, vorgetragen von NGOs,²³ die Aufteilung der Besteuerungsrechte zu ändern. Der politische Druck, aber auch der partielle Wille der Politiker, im internationalen Steuerrecht etwas zu verändern, gingen auf die Zeit der Bewältigung der Folgen der Finanzkrise zurück.²⁴ Die nicht mehr einschränkbare politische Debatte über die gerechte Verteilung der Besteuerungsrechte, vor allem auf der Ebene der EU,²⁵ bedingte weitere Maßnahmen. Zuerst war die gesamte BEPS-Initiative der OECD ein Maßnahmenpaket, das die Komplexitäten des internationalen Steuerrechts erhöhte, ohne an den wesentlichen Ursachen, den wachsenden Asymmetrien etwas zu verändern.²⁶ Es stiegen eher die Aufgaben der Rechnungswesensabteilungen in den Unternehmen und jene der beratenden Berufe bezüglich der rapide wachsenden Anforderungen an Dokumentations- und Meldepflichten,²⁷ ohne dass es zu regulatorischen Änderungen an den die Verwerfungen begünstigenden Bestimmungen kam. Bei aller Kritik sind solche Maßnahmen jedoch die Vorstufen, die einen breiteren Diskussionsprozess auslösen. Die Versuche von einseitigen Vorstö-

¹⁴ Art 123 AEUV; das Währungssystem baut auf Konvergenzkriterien (Art 126 und 140; Protokoll 12 AEUV) und seine Überwachung auf, kennt aber abgesehen von den Wirkungen der EU-Regionalfonds (EFRE), aber auch der Landwirtschafts- und Fischereifonds sowie der Sozialfonds (VO [EU] 1303/2013, ABI L 347 vom 20. 12. 2013, S 320), kein Finanzausgleichssystem.

¹⁵ Vor allem Deutschland ist als exportstärkster Mitgliedstaat und als Standort vieler Konzerne aufgrund der Rückflüsse an Dividenden, Zinsen und Lizzenzen begünstigt (siehe OECD, International Foreign Direct Investments Statistics 2008–2018 [2020]).

¹⁶ *Algemene Rekenkamer*, Belastingontwikkeling (2014) 100–103. Bericht des niederländischen Rechnungshofes über die Auswirkungen des niederländischen Außensteuerrechts. Der Bericht zeigt für das Jahr 2012 Zuflüsse aus Dividenden, Zinsen und Lizzenzen von mehr als 120 Mrd € und 85 Mrd € an Abflüssen. Das Ergebnis zeigt die überragende Position der Niederlande als steuerliches Verteilungszentrum.

¹⁷ Österreich hat mit Zuflüssen von rund 14 Mrd € und Abflüssen von rund 12 Mrd € ein beinahe ausgeglichenes System. Mit dem Beitritt der östlichen Mitgliedstaaten zur EU und der hohen Investitionstätigkeit der Banken und Versicherungen in diesen Wirtschaftsräumen nahm der Zufluss aus den FDI signifikant zu (Quelle: <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/auszenwirtschaft/direktinvestitionen.html>, Zugriff am 19. 10. 2020).

¹⁸ *Torslov/Weir/Zucman*, The Missing Profits of Nations (2019); *Oxfam*, Opening the vaults: The use of tax havens by Europe's biggest bank (2017); *European Commission*, Banks in Tax Havens: First Evidence based on Country-by-Country Reporting, Discussion Paper 055 (2017).

¹⁹ Die Folgen waren massive Angriffe auf die rechtsberatenden Berufe, vor allem in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments (2018/2121[INI]). Die regulatorischen Einschränkungen für „*intermediates*“ wurden in der DAC 6 verwirklicht. Vorbild waren die Regeln in UK.

²⁰ National Tax List (D510 CO1), ESVG 2010 – VO (EU) 549/2013, ABI L 174 vom 26. 6. 2013, S 1.

²¹ NTL, ODB.

²² Die Anzahl der regionalen Freihandelsabkommen (Art XXIV WTO) stieg von 50 im Jahr 1990 zu aktuell 306 und begünstigt die internationale wirtschaftliche Integration; vgl *Adler/Meleshkuk/Buitron*, Global Value Chains and External Adjustments: Do Exchange Rates Still Matter? IMF WP/19/300 (2019).

²³ *TJN (Tax Justice Networks)*, *Oxfam*, *Attac* etc.

²⁴ G20 Leaders Statement, The Pittsburgh Summit (2009); G20 Leaders Declaration, St. Peterburg (2013).

²⁵ 2013/2060(INI).

²⁶ Umfassend *Kofler/Schnitger*, BEPS-Handbuch (2019). Die Einräumung der Besteuerungsrechte der Dividenden, Zinsen und Lizzenzen zugunsten der Quellenstaaten anstelle der Ansässigkeitsstaaten hätte Steueroasen und fiskalischen Verteilungszentren wie zB in den Niederlanden die Geschäftspräferenz entzogen. Bei einer solchen Umstellung treten andere Probleme auf, das ist nicht zu leugnen. Aber Modelle, die darauf abzielen, den Wirtschaftspartnern Steuergut abzuziehen, wären damit unterbunden.

²⁷ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. 5. 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABI L 146 vom 3. 6. 2016, S 8; Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABI L 330 vom 15. 11. 2014, S 1.

ßen wie der Besteuerung der Umsätze von Digitalunternehmen auf der Ebene der EU,²⁸ aber auch die tatsächlichen Einführungen von „Quasigewinnsteuern“ einzelner Staaten, berechtigen jene Staaten, in denen die betroffenen Unternehmen ansässig sind, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.²⁹

Die Neuaufstellung der Weltwirtschaft, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen, wird möglicherweise zu neuen Ansätzen im System der Besteuerung führen, welche schlussendlich auch eine stärkere Berücksichtigung des Faktors Markt zur Folge haben werden. Allerdings ist es ebenso möglich, dass diese Neuaufstellung einen Rückzug aus dem Multilateralismus durch wesentliche Repräsentanten großer Staaten und Märkte bringen wird, was eine Verstärkung der Auseinandersetzungen um die Besteuerungsrechte, einschließlich Handelsbeeinträchtigungen, bedingen wird. Der jüngst veröffentlichte Ansatz der OECD, das Weltbesteuerungssystem auf neue Beine zu stellen, hat eine Schlagseite, die zum Vorteil der Europäer und zum Nachteil der USA ausgestaltet ist.³⁰ Der Ansatz ist ein Versuch, auch die Marktkomponente in die Besteuerungsrechte einzubeziehen, weshalb er nicht zu verwerfen ist. Am Anfang steht meist die Aufstellung eines neuen Grundsatzes, verbunden mit einer Antizipierung eigener Vorteile.

Grundsatz des neuen Systems ist, dass es zwei Säulen geben soll. In der ersten Säule³¹ sollen die Gewinne aus den automatisierten digitalen Dienstleistungen (ADS, *automated digital services*) nach einem schematisierten Erfassungssystem auf der Grundlage der Vorschriften der internationalen Rechnungslegung, sei es US-GAAP oder IFRS, auch in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem die Umsätze ausgeführt werden. Ein zweites Momentum ist die Besteuerung der für Letztverbraucher (CFB, *consumer-facing businesses*) hergestellten Produkte und Dienstleistungen in dem Staat, in dem die Umsätze ausgeführt werden. Als Letztere gelten Produkte und Dienstleistungen, die von ihrer Natur für den Konsum durch Individuen geschaffen, produziert und angeboten werden. Jene der automatisierten digitalen Dienstleistungen stellen auf Systeme ab, die automatisiert auf Interaktionen mit ihren Kunden kommunizieren, ohne dass es eines weiteren oder nur geringen Eingreifens von Personal bedarf.³² Zudem werden in einem Listensystem Ausschluss und Umfassung der Dienstleistungen, die als ADS gelten, festgelegt. Auf der „positive list“ stehen Online-Werbung, Verkauf und andere Verwertungen von Konsumentendaten, Online-Suchmaschinen, Plattformen soziale Medien, Digital-Content-Dienstleister, Online-Gaming, Cloud Computing. Auf der „negative list“ stehen im Wesentlichen „customised professional services“, das heißt zwar digitale, aber mit umfassender persönlicher Unterstützung begleitete Dienstleistungen, wie das gesamte betriebliche Rechnungswesen. Dies bedeutet, dass zwar *Google* in Europa besteuert werden darf, *SAP* in den USA hingegen nicht. Das bedeutet weiters, dass zwar Umsätze von *Porsche* in den USA besteuert werden dürfen, die Umsätze der Maschinenbauer oder Umsätze der industriellen Zulieferer jedoch nicht.

Die Auswirkungen des Ansatzes lassen sich auf der Grundlage der an die SEC (Form 10K) gemeldeten Jahresberichte des Jahres 2019 von *Alphabet (Google)*,³³ *Amazon*,³⁴ *Apple*, *Facebook*³⁵ und *Microsoft*³⁶ aus den USA und als Vergleich *SAP*³⁷ und *Porsche*³⁸ näherungsweise darstellen.³⁹ Die Angaben in den einzelnen Berichten sind unterschiedlich und nicht vollständig. Bei *Apple* sind die Umsätze zweigeteilt: Einerseits werden die Umsätze aus Lieferungen der Produkte, andererseits jene aus digitalen Dienstleistungen ausgewiesen. Bei *Amazon* sind die Dienstleistungen von AWS (*Amazon Web Services Ltd*) ebenfalls gesondert ausgewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass die Warenlieferungen überwiegend für Letztverbraucher bestimmt sind, wird keine besondere Ausschlüsselung vorgenommen.

²⁸ COM(2018) 147 final; COM(2018) 148 final; Taxe sur les services fournis par les grandes entreprises du secteur numérique, article du CGI 299; Digitalsteuergesetz 2020 (BGBl I 2019/91 idF BGBl I 2020/92). Die österreichische Regel wäre GATS-konform, wenn die Digitalsteuer in die allgemeine Werbeabgabe eingebettet worden wäre. So zielt sie im Wesentlichen auf die US-Unternehmen ab.

²⁹ Auf der Grundlage des GATS-Abkommens: *United States, Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services – Report of the Panel*, WT/DS285/R.

³⁰ OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation – Report on Pillar One Blueprint (2020).

³¹ In der zweiten Säule soll eine Mindestbesteuerung der internationalen Konzerne durchgesetzt werden. Die Maßnahmen sind interessensneutraler.

³² OECD, Report on Pillar One Blueprint, Box 2.1.

³³ *Alphabet* weist nur die Umsätze nach Regionen aus, nicht aber die Gewinne. Hinzu kommt, dass unter der Position „other income“ 5.394 Mrd USD Effekte aus dem Einsatz derivativer Instrumente ausgewiesen werden.

³⁴ *Amazon* weist Umsätze von *Amazon Web Services* als Block aus, ohne regionalen Bezug. Folglich sind die Verhältnisse die Steuer betreffend nicht exakt ermittelbar.

³⁵ *Facebook* weist zwar die Umsätze in den Regionen außerhalb der USA aus, die ausschließlich aus Werbeleistungen bestehen, weist aber die Steuern nur als Gesamtsumme aus.

³⁶ *Microsoft* weist die Umsätze außerhalb der USA nicht aus, sondern nur die Gewinne vor Steuern. Bei den Steuern wurden aufgrund von Anpassungen des *Tax Cut and Jobs Act* (2017) negative Steuern für die USA ausgewiesen.

³⁷ *SAP* notiert mit einem „secondary listing“ an der NYSE und verwendet Form 20-F. In den USA wird ein Umsatz von 9.085 USD erzielt. Die Umsätze aus Cloud-Diensten betragen insgesamt 7 Mrd USD.

³⁸ Der Geschäftsbericht der *Porsche AG* entspricht nicht dem US-Standard. Über konkrete Auslandsumsätze macht der Geschäftsbericht keine Angaben, sondern nur über die Stückzahl der Auslieferungen. Von den 280.800 ausgelieferten Einheiten wurden 89.494 in Europa ausgeliefert, davon 32.206 in Deutschland; 75.367 Einheiten auf dem amerikanischen Kontinent, davon 61.568 in den USA. 115.939 wurden in Asien und den übrigen Regionen ausgeliefert, davon 86.752 in China.

³⁹ Die Zahlen werden in Dollar erfasst.

Unternehmen	Umsatz	Ex-USA	Profit	Profit Ex-USA	Steuern	Steuern Ex-USA
Alphabet	161.857	87.014	34.231		5.282	
Amazon	280.522	74.723	14.361	-1.693	2.374	1.014
Apple	260.174	143.260	63.930	37.606	10.481	6.628
Facebook	70.697	38.491	24.812	13.510	6.327	
Microsoft	125.843		42.959	27.900	4.448	5.531
SAP	27.553	18.468	4.596		1.226	
Porsche	31.369		4.459		1.378	

Die Außenhandelsstatistik der USA zeigt auch scheinbare Vorteile für die USA, wenn es zu einer Systemumstellung kommen sollte. Die Importe von Konsumgütern in die USA sind höher als die Exporte – nämlich 654 Mrd USD zu 206 Mrd USD. Im Bereich der Industrieprodukte ist die Bilanz ausgeglichen. Allerdings wird der überwiegende Teil der Konsumgüter aus China importiert. Die Importe aus der EU sind überwiegend Maschinen, Autos und chemische Produkte.⁴⁰ Es bleibt abzuwarten, wie die USA reagieren wird. Bei der Ankündigung, eine Digitalsteuer im Vereinigten Königreich einführen zu wollen, gab es eine entsprechende Protestnote des US Senat Finance Committee, die sowohl von den Republikanern als auch den Demokraten unterstützt wurde.⁴¹

Auf den Punkt gebracht

Der Vorschlag der OECD eröffnet die grundsätzliche Diskussion, ob dem Staat für Umsätze, die von Unternehmen, die keinen „genuine link“ dort haben, getätigt werden, ebenfalls ein Besteuerungsrecht eingeräumt werden soll. Der Ansatz der OECD, mit einem vereinfachten, standardisierten Verfahren die Besteuerungsgrundlagen für die einzelnen Staaten zu ermitteln, ist innovativ. Im Vorschlag wird auf Unternehmen abgestellt, deren Umsatz 750 Mio USD übersteigt. Nach Schätzungen der OECD würden rund 6.500 Unternehmen darunter fallen, die die Schwellenwerte sowohl bezüglich der Umsätze als auch bezüglich der zu erfassenden Geschäftstätigkeiten erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass ein gerechtes Weltbesteuerungssystem auch die Marktkomponente berücksichtigen muss, ist es erst der Beginn einer Diskussion. In einem umfassenden System werden vereinfachte Ermittlungsmethoden für Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag nicht ausreichen. Folglich werden die Systeme für die Ermittlung der Verrechnungspreise entsprechend anzupassen sein.

⁴⁰ Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/USA-EU_-_international_trade_in_goods_statistics (Zugriff am 19. 10. 2020).

⁴¹ Williams, US Senate warns a UK digital service tax could derail trade talks, Financial Times 22. 7. 2020.

Literaturhinweis

SWI-Spezial: Meldepflicht für potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle

Das EU-Meldepflichtgesetz erstmals umfassend dargestellt

Unter dem Schlagwort „DAC 6“ ist in der gesamten Europäischen Union eine komplett neuartige Meldeverpflichtung für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt worden. Österreich hat diese Meldeverpflichtung im Rahmen des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPfG) mit Juli 2020 umgesetzt. Sowohl Unternehmen als auch Berater sind demnach verpflichtet, verschiedenste Strukturen mit grenzüberschreitendem Element der Finanzverwaltung mittels Ad-hoc-Meldungen mitzuteilen. Eine Missachtung dieser Meldeverpflichtung kann zu hohen Strafen führen. Aufgrund der Komplexität dieser Thematik sowie der vielen bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Auslegung der Regelungen stellt die neue „Echtzeitmeldung“ eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Das „SWI-Spezial Meldepflicht für potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle“ dient als Hilfestellung, um meldepflichtige Gestaltungen rechtzeitig zu erkennen und fristgerecht zu melden. Von einem Autorenteam aus Beratungspraxis, Wissenschaft und Finanzverwaltung verfasst, richtet sich das Werk an alle international tätigen Unternehmen sowie Berater.

Informationen: <https://www.lindeverlag.at/buch/swi-spezial-meldepflicht-fuer-potenziell-aggressive-steuerplanungsmodelle-18811>.